Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
57/572/64

Vorlage-Nr.:
4330/2009

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	26.10.2009	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☒ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Betonmischwerk Immendorf

Top 7.1.4 der Sitzung vom 31.08.2009
Betonmischwerk Immendorf
3196/2009

Anfrage:

Die Beantwortung der Anfrage (AN 0089/2009) wurde zur Sitzung umgedruckt.
Herr Deitert fragt:
Welche Umstände haben zur Erteilung der unbefristeten Genehmigung geführt?
Warum wurde sie erteilt?
Aus welchem Anlass wurde sie erteilt?
Was waren die rechtlichen Grundlagen?

Beantwortung durch die Verwaltung:

Unter Bezugnahme auf die Beantwortung der Anfrage AN/0089/2009, die zur Sitzung am 31.08.2009 umgedruckt wurde und zu der weiterer Erläuterungsbedarf besteht, nimmt die Verwaltung nachfolgend Stellung.

Die unbefristete Genehmigung vom 24.09.1987 wurde vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Köln, als damals zuständige Genehmigungsbehörde, erteilt.
Rechtliche Grundlage für die Erteilung der Genehmigung ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die zunächst baurechtlich genehmigte Betonanlage wurde 1976

angezeigt und mit der Übergangsregelung ins Immissionschutzrecht überführt. Einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedurften angezeigte Anlagen nur, soweit eine wesentliche Änderung dieser Anlagen erfolgte. 1986 beantragte der Betreiber die wesentliche Änderung durch Nachrüstung der Anlage mit einer Restbetonaufbereitungsanlage. Am 24.09.1987 erhielt der Anlagenbetreiber eine Genehmigung nach § 15 BImSchG (heute § 16 BImSchG). Die Genehmigung enthält keine Befristung, da der Betrieb der Anlage nicht befristet beantragt worden ist. Im Immissionsschutzrecht darf die genehmigende Behörde eine Befristung nur auf entsprechenden Antrag hin aussprechen.

Das Betriebsgelände befindet sich im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan der Stadt Köln weist für das Gebiet Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft aus. Wie dem Genehmigungsbescheid vom 24.09.1987 zu entnehmen ist, wurde das Vorhaben auf Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt.
Danach können Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Die bauliche Erweiterung ist ebenfalls möglich, auch wenn sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspricht (vgl. § 35 Abs. 4 Ziffer 6 BauGB). Vor diesem Hintergrund wurde 1987 die Genehmigung im Einvernehmen mit der Stadt Köln erteilt.